

Reglement über die Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 11. März 2014)

Der Fachhochschulrat,

gestützt auf § 10 Abs. 3 lit. c des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

Das Reglement über die Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 27. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Geltungsbereich

² Besondere Bestimmungen in Reglementen zu einzelnen Studiengängen bleiben vorbehalten.

§ 2. ¹ Es finden Zwischenprüfungen und Diplomprüfungen sowie die Beurteilung der beruflichen Eignung statt, die sich auf die Bestimmungen dieses Reglements und die folgenden Regelungen der Prorektoratsleitung Ausbildung stützen:

Grundlagen

lit. a–c unverändert.

d. Richtlinie zur Anrechnung von Vorleistungen,

e. Richtlinie zur Eignungsbeurteilung,

lit. d und e werden zu lit. f und g.

Abs. 2 unverändert.

§ 2 a. ¹ Die berufliche Eignung wird in folgenden überfachlichen Kompetenzbereichen geprüft:

Eignungs-
beurteilung

a. Kommunikation,

b. Kooperation,

c. Reflexion,

d. Strukturierung,

e. Belastbarkeit.

² Die Eignungsbeurteilung erfolgt während der berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von weiteren Veranstaltungen, Gesprächen und Beobachtungen, die der Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen dienen können. Es können externe Fachpersonen beigezogen werden.

³ Die Eignungsbeurteilung wird in der Regel am Ende des ersten Studienjahrs abgeschlossen.

⁴ Die Richtlinie zur Eignungsbeurteilung regelt die Einzelheiten.

Anrechenbare
Vorleistungen

§ 5. ¹ Die zuständige Abteilungsleitung entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. In begründeten Fällen kann sie Prüfungen aufgrund von Vorleistungen erlassen.

² Die Richtlinie zur Anrechnung von Vorleistungen regelt die Einzelheiten.

Unerlaubte
Mittel

§ 6. Wer in einer Prüfung unerlaubte Hilfen einsetzt, hat die betreffende Zwischenprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden. Ein ausgestellter Ausweis wird als ungültig erklärt.

Abweisung
vom Studium

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Fällt die Eignungsbeurteilung negativ aus, erfolgt die definitive Abweisung vom Studium an der PHZH.

Abschluss des
Basisstudiums

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Für Studierende eines Teilzeitstudiengangs wird die Dauer des Basisstudiums in der Richtlinie zu den Prüfungsmodalitäten festgelegt.

Wiederholung
und
Nichtbestehen

§ 11. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, muss das Studium für ein Jahr unterbrechen. Anschliessend ist eine weitere Wiederholung möglich. Die Fristen werden in der Richtlinie zu den Prüfungsmodalitäten geregelt. Wer auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht oder in der vorgeschriebenen Frist nicht zur Prüfung antritt, wird definitiv vom Studium an der PHZH abgewiesen.

Übertritt ins
Diplomstudium

§ 13. ¹ Für den Übertritt ins Diplomstudium (drittes Semester) müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

lit. a unverändert.

b. erfolgreich abgeschlossene Eignungsbeurteilung des Basisstudiums,

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Kreditpunkte für Module des dritten Semesters werden nur gutgeschrieben, wenn die Zwischenprüfungen in der Folge bestanden und die Eignungsbeurteilung des Basisstudiums erfolgreich abgeschlossen werden.

Abs. 4 unverändert.

§ 16. Ungenügende Diplomarbeiten werden mit Auflagen zur einmaligen Verbesserung oder Wiederholung innert einer von der Prorektoratsleitung Ausbildung gesetzten Frist zurückgewiesen. Ist die Arbeit auch zum zweiten Mal ungenügend oder wird sie nicht fristgerecht eingereicht, hat dies die definitive Abweisung vom entsprechenden Studiengang zur Folge.

Verbesserung
und
Wiederholung

§ 19. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Für die Erteilung von akademischem Titel und Lehrdiplom müssen alle Diplomprüfungen mit der Note 4 bestanden sein.

Bewertung
und Bestehen

§ 20. ¹ Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nach Massgabe der Prüfungsanforderungen einmal wiederholt werden. Besteht die Diplomprüfung aus Teilprüfungen, kann jede Teilprüfung einmal wiederholt werden.

Wiederholung
von Diplom-
prüfungen

² Für eine einzelne Diplomprüfung oder Teilprüfung wird insgesamt einmal eine zweite Wiederholung gewährt.

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Nichtbestehen

² Wer eine Diplomprüfung in einem wählbaren Fach endgültig nicht besteht, muss ein anderes Fach wählen. Die oder der Studierende muss in diesem Fach die nötigen Module absolvieren und die entsprechenden Prüfungen ablegen. Wer die Diplomprüfung im neuen Fach endgültig nicht besteht, wird vom entsprechenden Studiengang definitiv abgewiesen.

§ 23. ¹ Die Noten und das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit werden im Notenausweis aufgeführt.

Notenausweis

² Es werden keine Noten von Prüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, aufgenommen. Im Rahmen von Verträgen mit anderen Hochschulen kann davon abgewichen werden.

Abs. 3 unverändert.

§ 24. Im «Diploma supplement» werden die erreichten Noten oder Leistungen sowie die an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen näher dokumentiert.

Diploma
supplement

Marginalie zu § 25:

Anrechnungsdauer für Kreditpunkte

Im Namen des Fachhochschulrates

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Aeppli Trachsler

414.414

Reglement über die Prüfungen an der PHZH

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2014 in Kraft ([ABI 2014-03-21](#)).

¹ [LS 414.10](#).

Anhang

Studienprofile und Fächerwahl¹

1. Studiengang Kindergarten

(Bachelor of Arts PH Zürich in Pre-Primary Education)

Das Lehrdiplom Kindergarten umfasst folgende Fächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Mensch und Umwelt
- Bewegung und Sport
- Musik und Performance
- Bildnerisches Gestalten
- Werken

2. Studiengang Kindergarten-Unterstufe

(Bachelor of Arts PH Zürich in Pre-Primary and Primary Education)

Das Lehrdiplom Kindergarten-Unterstufe («Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe») umfasst folgende Fächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Mensch und Umwelt
- Bewegung und Sport
- Musik und Performance
- Bildnerisches Gestalten
- Werken

Religion und Kultur kann als zusätzliches Fach gewählt werden.

¹Die Fächer für die Studiengänge Kindergarten, Kindergarten-Unterstufe und Primarstufe sowie die Fächerkombinationen (Profile) für den Studiengang Sekundarstufe I wurden durch den Bildungsrat festgelegt.

3. Studiengang Primarstufe

(Bachelor of Arts PH Zürich in Primary Education)

Das Lehrdiplom Primarstufe umfasst sieben oder acht Fächer.

Vier obligatorische Fächer:

- Deutsch
- Mathematik
- Mensch und Umwelt
- Eine Fremdsprache (Französisch oder Englisch)

Wahl von drei weiteren Fächern:

- Bewegung und Sport
- Musik
- Bildnerisches Gestalten
- Werken
- Werken Textil
- Zweite Fremdsprache (Französisch oder Englisch)

Religion und Kultur kann als zusätzliches Fach gewählt werden.

4. Studiengang Sekundarstufe I

(Master of Arts PH Zürich in Secondary Education)

Das Lehrdiplom Sekundarstufe I umfasst vier Unterrichtsfächer.

Die Wahl der Fächer erfolgt nach den folgenden Profilen und Schritten:

Schritt	Profil 1	Profil 2	Profil 3	Profil 4
A: 2 Fächer	<ul style="list-style-type: none"> – Natur und Technik – Deutsch oder Mathematik 	<ul style="list-style-type: none"> – Englisch oder Französisch oder Italienisch – Deutsch oder Mathematik 	<ul style="list-style-type: none"> – Englisch oder Französisch oder Italienisch – Englisch oder Französisch oder Italienisch 	<ul style="list-style-type: none"> – Bildnerisches Gestalten – Werken
B: 1 Fach oder 2 Fächer (1 Fach bei Profil 4)	<ul style="list-style-type: none"> – Geografie – Geschichte – Hauswirtschaft – Religion und Kultur 			<ul style="list-style-type: none"> – Werken Textil
C: 1 Fach, falls bei Schritt B nur 1 Fach gewählt (1 Fach bei Profil 4)	<ul style="list-style-type: none"> – Bewegung und Sport – Bildnerisches Gestalten – Musik – Werken – Werken Textil 			<ul style="list-style-type: none"> – Deutsch – Englisch – Französisch – Italienisch – Mathematik – Natur und Technik – Geografie – Geschichte – Hauswirtschaft – Religion und Kultur – Bewegung und Sport – Musik

Das Profil 4 steht nur Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs «Vermittlung von Kunst und Design» zur Verfügung.